

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 31. Juli 1902.

### Inhalt.

**Gesetz:** die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend; die Aenderung des Landesgesetzes vom 21. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betreffend.

**Landesherrliche Verordnung:** die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

**Bekanntmachung:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz über gegenseitiges Konfuzrecht betreffend.

### Gesetz.

(Vom 17. Juli 1902.)

Die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

### Einziger Artikel.

Der Absatz 2 des § 1 des Gesetzes vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV — erhält folgende Fassung:

Zu gleicher Weise können fortbildungsschulpflichtige Handlungsgehilfen und Lehrlinge beiderlei Geschlechts zum Besuche einer am Ort ihrer Beschäftigung bestehenden, von der oberen Schulbehörde anerkannten kaufmännischen Fortbildungsschule oder Handelsschule und, wo eine solche nicht besteht, die männlichen Gehilfen und Lehrlinge auch zum Besuche einer Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule angehalten werden.

Begeben zu St. Blasien, den 17. Juli 1902.

## Friedrich.

Schenk. von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
U. H.